



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Binnenmarkt-Auskunftersuchen (SMIT-Single Market Information Tool),
EU-Verordnungsvorschlag KOM(2017)257 vom 2. Mai 2017

Berlin, 22.11.2017

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

A. Vorbemerkungen

Die Europäische Kommission hat am 2. Mai 2017 einen Verordnungsvorschlag vorgestellt, nach dem die Kommission direkte Auskunftersuchen an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Fällen möglicher Verletzungen von EU-Vorschriften zum Binnenmarkt und damit verbundenen Bereichen richten können soll.

Als Hüterin der Verträge ist es legitim, dass die Kommission gut informiert Verstößen gegen den Binnenmarkt begegnen kann. Der Verordnungsvorschlag fällt jedoch vor allem dadurch auf, dass viele Formulierungen sehr weit und nicht eindeutig sind.

B. Grundlegende Bewertung

Der Verordnungsvorschlag wird abgelehnt, da er nicht im Einklang mit der Rechtsgrundlage aus Art. 337 AEUV steht und unverhältnismäßig ist.

Durch die weite Formulierung genügt der Verordnungsvorschlag nicht dem Bestimmtheitsgebot, welches eine immanente Voraussetzung des Art. 337 AEUV ist. Es ist nicht ersichtlich, welche Informationen konkret angefragt werden können. Als Grundlage des Informationsanspruchs benennt Art. 4 des Verordnungsvorschlages unbestimmte und dehnbare Begriffe, wie „wichtiges politisches Ziel“ oder „erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung des Unionsrechts“. Eine nähere Bestimmung oder Eingrenzung erfolgt nicht. Auch in anderen Artikeln (z.B. Art. 5) des Verordnungsvorschlages sind unbestimmte und dehnbare Begriffe enthalten, die nicht näher definiert werden.

Da keine ausschließliche EU-Zuständigkeit vorliegt, darf die EU nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 EUV (Subsidiaritätsprinzip) nur dann handeln, wenn Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichen. Das nationale Recht kennt zahlreiche Kontroll- und Auskunftsansprüche der nationalen Behörden gegenüber den Marktteilnehmern, die vorrangig genutzt werden sollten. Das in dem Verordnungsvorschlag enthaltene, sehr weit gefasste Informationsrecht der Kommission lässt keinen Mehrwert erkennen. Vielmehr wird dadurch die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Vollzug des europäischen Rechts umgangen. Etwaige Vorteile eines allgemeinen Ermittlungsanspruchs der Kommission stehen nicht im Verhältnis zu dem damit verbundenen Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, nämlich der Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften innerhalb ihres Hoheitsgebietes.

Der Verordnungsvorschlag verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Art. 5 Abs. 4 EUV, der das Handeln der EU begrenzt. Maßnahmen der EU dürfen demnach inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Der Verordnungsvorschlag betrifft nicht nur die angefragten Unternehmen, sondern soll nach der Zielsetzung und den Erwägungsgründen faktisch eine zusätzliche Aufsichts- und Kontrollinstanz neben den nationalen Behörden im Verhältnis zu den Marktteilnehmern schaffen. Die damit entstehenden Doppelstrukturen und Belastungen der Unternehmen stehen außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Der Auskunftsanspruch der Kommission soll parallel zur mitgliedstaatlichen Informationsgewinnung bestehen, jedoch wird kein Vorrang des mitgliedstaatlichen Handelns festgelegt. Dadurch wird die Kommission zu einer Kontrollbehörde gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden und kann darüber hinaus die erlangten Informationen zur Begründung von Vertragsverletzungsverfahren einsetzen.

Aus diesen Gründen wird der Verordnungsvorschlag abgelehnt. Hilfsweise werden im Folgenden einzelne Aspekte des Verordnungsvorschlages aufgegriffen, die aus Sicht des Gesundheitswesens einer dringenden Überarbeitung bedürfen. Am Ende werden Vorschläge zur Änderung einzelner Normen unterbreitet.

C. Stellungnahme im Einzelnen

1. Besonderen Schutz von Berufsgeheimnissen gewährleisten

Das ärztliche Berufsgeheimnis ist eine berufliche Verschwiegenheitspflicht, die es Ärzten verbietet, ohne Einwilligung ihrer Patienten Informationen zu deren Gesundheitszustand zu offenbaren. Hierzu zählt bereits die Tatsache, dass eine bestimmte Person in Behandlung ist.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ist in Deutschland ein Straftatbestand und kann neben strafrechtlichen auch zu berufsrechtlichen Sanktionen gegenüber dem Arzt führen. Aus der Pflicht zur Geheimhaltung resultiert das Recht des Arztes, die Herausgabe der geschützten Informationen gegenüber Dritten zu verweigern.

Im Erwägungsgrund 18 des Vorschlags der Kommission wird vorgegeben, berufliche Verschwiegenheitspflichten zu wahren. Dies wird jedoch in Verordnungstext nicht umgesetzt. Ein klar definierter Ausschluss von Berufsgeheimnissen ist daher ausdrücklich aufzunehmen.

Arztpraxen oder Institutionen, die medizinische Leistungen erbringen, könnten aber vom Verordnungsentwurf erfasst sein, sofern sie die im Entwurf genannte Mindestgröße erreichen. Es ist anzunehmen, dass die Europäische Kommission in Arztpraxen oder anderen Institutionen, die medizinische Leistungen erbringen, Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sieht.

So ist grundsätzlich denkbar, dass die Kommission auch von Arztpraxen Auskünfte einzuholen beabsichtigt, wenn sie einen Verstoß gegen Binnenmarktregeln für möglich hält.

Beispiel: Ein Patient behauptet, dass ein Arzt oder ein Krankenhaus Patienten aus anderen Mitgliedstaaten in systematischer Weise bevorzugt behandelt. Eine derartige Diskriminierung wäre ein Verstoß gegen Art.4 (3) der Patientenrechte-Richtlinie 2011/24/EU.

Um einen solchen Verstoß feststellen zu können, müsste die Kommission Auskunft zu einer Vielzahl von Patienten und der Art der erhaltenen Behandlungen verlangen.

Die ärztliche Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht nur gegenüber privaten Dritten, sondern auch und gerade gegenüber staatlichen Organen: so verbietet sie Ärzten, sensible Patienteninformationen an Behörden, etwa im Strafprozess, weiterzugeben.

Der Schutz der Privatsphäre ist in Art.7 der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben. Informationen zum Gesundheitszustand gehören als Teil der Intimsphäre zu den höchsten und schützwürdigsten Gütern. Dies wird auch in Art. 9 der EU-Datenschutzgrundverordnung anerkannt, der Gesundheitsdaten einem besonderen Schutz unterwirft.

Da ein Recht und die daraus resultierende Pflicht des Arztes bestehen, Gesundheitsinformationen von Patienten nationalen Behörden nicht zu offenbaren, muss ein solches Recht auch gegenüber der Europäischen Kommission bestehen. Es ist nicht zu erklären, weshalb die Kommission in Bereichen wie Binnenmarkt, Landwirtschaft oder Energie Befugnisse erhalten sollte, die über die Befugnisse mitgliedstaatlicher Behörden bei der Verfolgung selbst schwerer Straftaten hinausgehen.

Patienteninformationen, die auf nationaler Ebene durch ein Berufsgeheimnis geschützt sind, sind aus dem Anwendungsbereich des Auskunftsrechts herauszunehmen. Dies erfordert der effektive Schutz der Rechte des Patienten, so dass unzulässigerweise erlangte Patienteninformationen nicht verwendet werden dürfen.

2. Klare Anwendungsvoraussetzungen für Auskunftersuchen schaffen

Die Kommission erklärt in der Begründung zum Verordnungsvorschlag, dass das neu geschaffene direkte Auskunftsrecht „als letztes Mittel“ nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommen soll; der Text des Verordnungsentwurfs sieht jedoch keine derartige Einschränkung vor.

Die Voraussetzungen eines Auskunftsverlangens sind nicht so formuliert, dass sie nur seltene Fälle betreffen können, sondern potenziell auf eine Vielzahl von Binnenmarktverstößen angewendet werden könnten: Eine „erhebliche Schwierigkeit bei der Anwendung des Unionsrechts“ (Art. 4) ist nicht näher eingegrenzt und könnte daher unverhältnismäßig weit ausgelegt werden. In Anbetracht der gravierenden Rechtsfolgen, die ein Verstoß gegen eine Aufforderung nach dem Verordnungsentwurf nach sich zieht, ist eine eindeutige Definition Grundvoraussetzung für ein Auskunftersuchen. Diese Voraussetzungen sind klar zu regeln.

Ferner soll es für ein Auskunftersuchen ausreichen, dass ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung eine angefragte Information nicht geliefert hat (Art. 5 (1) c)). Die Art der angeforderten Information ist dabei unerheblich. Ein solcher Eingriff erscheint unverhältnismäßig.

3. Rechtsmittel transparent und rechtsstaatlich gestalten

Der Verordnungsvorschlag sieht für die Kommission die Möglichkeit vor, durch Beschluss und einfaches Ersuchen Auskünfte einzuholen. Um ein möglichst transparentes und rechtsstaatliches Verfahren sicher zu stellen, darf es nur einen einzigen, gerichtlich angreifbaren Rechtsakt geben, nämlich den Beschluss. Die Möglichkeit, durch einfache Ersuchen vorzugehen, ist zu streichen.

Auch ist fraglich, wie Unternehmen zukünftig gegen ein Auskunftersuchen der Kommission vorgehen können, denn Rechtsbehelfe enthält der Vorschlag diesbezüglich nur begrenzt. Es besteht zwar die Möglichkeit, das Auskunftersuchen vor dem EuGH anzufechten. Das damit verbundene Kostenrisiko dürfte jedoch erheblich sein. Auch werden sich Unternehmen scheuen, diesen für sie unbekanntem und risikobehafteten Rechtsweg zu beschreiten. Eine effektive Überprüfung des Auskunftersuchens der Kommission wird auf diese Weise erschwert.

Die in dem Verordnungsvorschlag erzwingbaren Auskunfts- und Datenerhebungsansprüche sind unverhältnismäßig und nicht vertretbar. Die Umsetzung und Durchführung von Binnenmarktrecht obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten. Geht es allgemein um „schwere Binnenmarktstörungen“ und kann dem betroffenen Unternehmen nicht substantiiert ein Verstoß gegen Binnenmarktvorschriften vorgeworfen werden, so steht eine Auskunftspflicht über teilweise sehr sensible Daten dem grundrechtlich geschützten Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von Berufsgeheimnissen entgegen.

4. Schutz vertraulicher Informationen sicherstellen

Die Einschätzung, ob eine nicht unter das Berufsgeheimnis fallende Information als vertraulich einzustufen ist, muss dem Befragten obliegen. Art. 7 (4) legt fest, dass die Kommission selbst darüber entscheiden kann, ob die Einstufung der Information als vertraulich begründet und verhältnismäßig ist. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit sollte hierüber jedoch im Streitfall ein Gericht entscheiden.

5. Sanktionen und deren Voraussetzungen rechtssicher definieren

Wie oben unter 3. bereits ausgeführt, sind die in dem Verordnungsvorschlag erzwingbaren Auskunfts- und Datenerhebungsansprüche unverhältnismäßig und nicht vertretbar,

insbesondere dann, wenn dem betroffenen Unternehmen nicht substantiiert ein Verstoß gegen Binnenmarktvorschriften vorgeworfen werden kann. Das wird noch dadurch verstärkt, dass der Verordnungsvorschlag sehr empfindliche Sanktionen vorsieht, wenn ein Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung dem Auskunftersuchen nicht nachkommt. Die doppelte Sanktionsmöglichkeit mit Geldbußen und Zwangsgeldern ist angesichts der unklaren Voraussetzungen für Auskunftersuchen und der Gefährdung des Geheimnisschutzes unverhältnismäßig. Es fehlt eine klare und eindeutige Definition dessen, wann eine Auskunft „unrichtig“, „unvollständig“ oder „irreführend“ ist. Artikel 9 sollte in Bezug auf die Zwangsgelder gestrichen und im Übrigen mit klaren Definitionen und Formulierungen nachgebessert werden.

Daher schlagen wir folgende Änderungen des Verordnungsvorschlags vor:

Vorschlag der Kommission:	Änderungsvorschlag:
<p>Erwägungsgrund 15:</p> <p>Die Kommission sollte über Möglichkeiten verfügen, dafür zu sorgen, dass die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen den an sie gerichteten Auskunftersuchen auch wirklich nachkommen, und zu diesem Zweck bei Bedarf im Wege eines Beschlusses auch angemessene Geldbußen oder Zwangsgelder verhängen können. Bei der Festsetzung der Geldbußen und Zwangsgelder sollte die Kommission – insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (einschließlich des Aspekts der Angemessenheit) gebührend Rechnung tragen. Die Rechte derer, die um Auskünfte ersucht werden, sollten gewahrt werden, indem ihnen die Gelegenheit gegeben wird, vor dem etwaigen Erlass eines Beschlusses zur Festlegung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ihren Standpunkt darzulegen.</p>	<p>Erwägungsgrund 15:</p> <p>Die Kommission sollte über Möglichkeiten verfügen, dafür zu sorgen, dass die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen den an sie gerichteten Auskunftersuchen auch wirklich nachkommen, und zu diesem Zweck bei Bedarf im Wege eines Beschlusses auch angemessene Geldbußen oder Zwangsgelder verhängen können. Bei der Festsetzung der Geldbußen und Zwangsgelder sollte die Kommission – insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (einschließlich des Aspekts der Angemessenheit) gebührend Rechnung tragen. Die Rechte derer, die um Auskünfte ersucht werden, sollten gewahrt werden, indem ihnen die Gelegenheit gegeben wird, vor dem etwaigen Erlass eines Beschlusses zur Festlegung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ihren Standpunkt darzulegen.</p>
<p>Erwägungsgrund 16:</p> <p>Die Kommission sollte die Zwangsgelder unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (einschließlich des Aspekts der Angemessenheit) senken oder ganz erlassen können, wenn Adressaten von Auskunftersuchen die angeforderten Auskünfte, wenn auch nach Ablauf der Frist, übermittelt haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten ferner Verjährungsfristen für die Verhängung und die Vollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern vorgesehen werden.</p>	<p>Erwägungsgrund 16:</p> <p>Die Kommission sollte die Zwangsgelder unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (einschließlich des Aspekts der Angemessenheit) senken oder ganz erlassen können, wenn Adressaten von Auskunftersuchen die angeforderten Auskünfte, wenn auch nach Ablauf der Frist, übermittelt haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten ferner Verjährungsfristen für die Verhängung und die Vollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern vorgesehen werden.</p>

<p>Erwägungsgrund 17:</p> <p>Der Gerichtshof sollte im Einklang mit Artikel 261 AEUV die unbeschränkte Zuständigkeit in Bezug auf Beschlüsse haben, durch die die Kommission Geldbußen oder Zwangsgelder auf Grundlage dieser Verordnung verhängt, was konkret bedeutet, dass er von der Kommission verhängte Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen kann.</p>	<p>Erwägungsgrund 17:</p> <p>Der Gerichtshof sollte im Einklang mit Artikel 261 AEUV die unbeschränkte Zuständigkeit in Bezug auf Beschlüsse haben, durch die die Kommission Geldbußen oder Zwangsgelder auf Grundlage dieser Verordnung verhängt, was konkret bedeutet, dass er von der Kommission verhängte Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen kann.</p>
	<p><u>Erwägungsgrund 18a (neu)</u></p> <p><u>18a. Dient ein Berufsgeheimnis dem Schutz der Privatsphäre oder anderen grundrechtlich geschützten Interessen Dritter, überwiegen diese Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse. Solche Informationen werden daher vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.</u></p>
<p>Erwägungsgrund 19 Satz 6:</p> <p>Für Fälle, in denen die als vertraulich gekennzeichneten Auskünfte nicht unter das Berufsgeheimnis zu fallen scheinen, sollte ein Verfahren bestehen, mit dem die Kommission beschließen kann, inwieweit solche Auskünfte offengelegt werden können.</p>	<p>Erwägungsgrund 19 Satz 6:</p> <p>Für Fälle, in denen die als vertraulich gekennzeichneten Auskünfte nicht unter das Berufsgeheimnis zu fallen scheinen, sollte ein Verfahren bestehen, mit dem die Kommission beschließen kann, inwieweit solche Auskünfte offengelegt werden können.</p>
	<p>Nach Art.4 Absatz (2) (neu):</p> <p><u>Art.4 (2): Dieser Verordnung unterliegen keine Informationen, die unter ein in den Mitgliedstaaten gesetzlich geschütztes oder in der Rechtsprechung des EuGH anerkanntes Berufsgeheimnis fallen, insbesondere Informationen, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand von Patienten zulassen. Jedwede Auskunftersuchen zu solchen Informationen sind unzulässig. Erhalten die Kommission oder Mitgliedstaaten Informationen, die nach dieser Vorschrift vom Auskunftsrecht ausgenommen sind, sind die betreffenden Informationen unverzüglich zu löschen.</u></p>
<p>Art. 6 (1) Satz 1:</p> <p>In den Fällen gemäß Artikel 4 und unter den in Artikel 5 festgelegten Voraussetzungen kann die Kommission durch einfaches Ersuchen oder auf dem Wege eines</p>	<p>Art. 6 (1) Satz 1:</p> <p>In den Fällen gemäß Artikel 4 und unter den in Artikel 5 festgelegten Voraussetzungen kann die Kommission durch einfaches Ersuchen oder auf dem Wege eines</p>

Beschlusses Auskünfte von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern.	Beschlusses Auskünfte von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern.
<p>Art. 6 (2):</p> <p>Ein einfaches Ersuchen nach Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage und den Zweck, ferner ist anzugeben, um welche Auskünfte ersucht wird, und eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren die Auskünfte zu liefern sind. Es enthält zudem einen Hinweis auf die Geldbußen nach Artikel 9 Absatz 1 im Falle unrichtiger oder irreführender Angaben.</p>	<p>Art. 6 (2):</p> <p>[gestrichen]</p>
<p>Art. 6 (4) Satz 1:</p> <p>Gleichzeitig übermittelt die Kommission dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet sich der eingetragene Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, eine Kopie des einfachen Ersuchens oder des Beschlusses gemäß diesem Artikel.</p>	<p>Art. 6 (4) Satz 1:</p> <p>Gleichzeitig übermittelt die Kommission dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet sich der eingetragene Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, eine Kopie des einfachen Ersuchens oder des Beschlusses gemäß diesem Artikel.</p>
<p>Art. 7 (2):</p> <p>Die Kommission gibt den Adressaten Gelegenheit anzugeben, welche Auskünfte ihrer Ansicht nach unter das Berufsgeheimnis fallen.</p> <p>Bei der Vorlage von Auskünften nach Artikel 5 müssen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen klar angeben, welche Auskünfte sie als vertraulich betrachten, die Gründe hierfür angeben und der Kommission eine separate nichtvertrauliche Fassung liefern. Müssen Auskünfte innerhalb einer bestimmten Frist übermittelt werden, gilt dieselbe Frist für die Übermittlung der nichtvertraulichen Fassung.</p>	<p>Art. 7 (2):</p> <p>Die Kommission gibt den Adressaten Gelegenheit anzugeben, welche Auskünfte ihrer Ansicht nach unter das Berufsgeheimnis fallen.</p> <p><u>Sofern ein Auskunftersuchen nicht bereits gemäß Art.4 (2) unzulässig ist, müssen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen b</u>Bei der Vorlage von Auskünften nach Artikel 5 müssen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen klar angeben, welche Auskünfte sie als vertraulich betrachten, die Gründe hierfür angeben und der Kommission eine separate nichtvertrauliche Fassung liefern. Müssen Auskünfte innerhalb einer bestimmten Frist übermittelt werden, gilt dieselbe Frist für die Übermittlung der nichtvertraulichen Fassung. <u>Zu diesem Zeitpunkt hat die Kommission keinen Anspruch auf eine vertrauliche Fassung.</u></p>
<p>Art. 7 (3):</p> <p>Die Kommission leitet die eingegangenen Antworten an den von dem Ersuchen betroffenen Mitgliedstaat weiter, soweit sie für ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV gegen den betroffenen Mitgliedstaat relevant sind. Enthält eine</p>	<p>Art. 7 (3):</p> <p>Die Kommission leitet die eingegangenen Antworten an den von dem Ersuchen betroffenen Mitgliedstaat weiter, soweit sie für ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV gegen den betroffenen Mitgliedstaat relevant sind. Enthält eine</p>

<p>Antwort nach diesem Artikel Auskünfte, die gegenüber diesem Mitgliedstaat vertraulich sind, leitet die Kommission nur die nichtvertrauliche Fassung weiter.</p>	<p>Antwort nach diesem Artikel Auskünfte, die gegenüber diesem Mitgliedstaat vertraulich sind, leitet die Kommission nur die nichtvertrauliche Fassung weiter.</p>
<p>Art. 7 (4):</p> <p>Die Kommission überprüft, ob die von dem befragten Unternehmen oder der befragten Unternehmensvereinigung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 beantragte vertrauliche Behandlung der übermittelten Auskünfte begründet und verhältnismäßig ist.</p> <p>Nachdem sie den betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, kann die Kommission in einem Beschluss feststellen, dass die Auskünfte, deren vertrauliche Behandlung beantragt wird, nicht geschützt sind, und einen Zeitpunkt festlegen, ab dem die Auskünfte offenzulegen sind. Diese Frist muss mindestens einen Monat betragen.</p> <p>Der Beschluss ist dem betroffenen Unternehmen oder der betroffenen Unternehmensvereinigung unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Art. 7 (4):</p> <p><u>Möchte die Kommission auch die von dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung als vertraulich eingestuften Informationen erhalten und möglicherweise veröffentlichen, hat das zuständige Gericht zu entscheiden</u>, ob die von dem befragten Unternehmen oder der befragten Unternehmensvereinigung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 beantragte vertrauliche Behandlung der <u>noch nicht</u> übermittelten Auskünfte begründet und verhältnismäßig ist <u>und die Kommission einen Anspruch auf die vertraulichen Informationen hat</u>.</p> <p>Nachdem sie den betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, kann die Kommission in einem Beschluss feststellen, dass die Auskünfte, deren vertrauliche Behandlung beantragt wird, nicht geschützt sind, und einen Zeitpunkt festlegen, ab dem die Auskünfte offenzulegen sind. Diese Frist muss mindestens einen Monat betragen.</p> <p>Der Beschluss ist dem betroffenen Unternehmen oder der betroffenen Unternehmensvereinigung unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p>Artikel 9:</p> <p><i>Geldbußen und Zwangsgelder</i></p> <p>(1) Die Kommission kann, sofern sie dies als notwendig und angemessen erachtet, gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Beschluss Geldbußen von bis zu 1 % deren im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes festsetzen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig</p> <p>a) bei der Erteilung einer nach Artikel 6 Absatz 2 verlangten Auskunft unrichtige oder irreführende Angaben machen,</p>	<p>Artikel 9:</p> <p><i>Geldbußen und Zwangsgelder</i></p> <p>(1) Die Kommission kann, sofern sie dies als notwendig und angemessen erachtet, gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Beschluss Geldbußen von bis zu 1 % deren im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes festsetzen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig</p> <p>a) bei der Erteilung einer nach Artikel 6 Absatz 2 verlangten Auskunft unrichtige oder irreführende Angaben machen,</p>

<p>b) bei der Erteilung einer im Wege eines Beschlusses nach Artikel 6 Absatz 3 verlangten Auskunft, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist übermitteln.</p> <p>(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die die von ihr im Wege eines Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 3 angeforderten vollständigen, genauen und nicht irreführenden Auskünfte nicht fristgerecht übermitteln, Zwangsgelder verhängen.</p> <p>Diese Zwangsgelder betragen höchstens 5 % des von dem betroffenen Unternehmen oder der betroffenen Unternehmensvereinigung im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Arbeitstag, um den die im Beschluss festgesetzte Frist überschritten wird, bis die von der Kommission angeforderten oder benötigten Auskünfte erteilt werden.</p> <p>(3) Erteilt das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung keine oder unvollständige Auskünfte, setzt die Kommission, bevor sie eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt, eine endgültige Frist von zwei Wochen für die Übermittlung der fehlenden Angaben.</p> <p>(4) Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgeldes berücksichtigt die Kommission Art, Schwere und Dauer des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen.</p> <p>(5) Wenn die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen sind, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld</p>	<p>b) bei der Erteilung einer im Wege eines Beschlusses nach Artikel 6 Absatz 3 verlangten Auskunft, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist übermitteln.</p> <p><u>Angaben sind irreführend, wenn sie objektiv falsche wesentliche Informationen beinhalten oder sonstige wesentliche Informationen enthalten, die zur Täuschung geeignet sind. Wesentliche Informationen sind solche, die von entscheidender Bedeutung für den konkreten, für das Auskunftsersuchen begründenden, Binnenmarktverstoß sind.</u></p> <p>(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die die von ihr im Wege eines Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 3 angeforderten vollständigen, genauen und nicht irreführenden Auskünfte nicht fristgerecht übermitteln, Zwangsgelder verhängen.</p> <p>Diese Zwangsgelder betragen höchstens 5 % des von dem betroffenen Unternehmen oder der betroffenen Unternehmensvereinigung im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Arbeitstag, um den die im Beschluss festgesetzte Frist überschritten wird, bis die von der Kommission angeforderten oder benötigten Auskünfte erteilt werden.</p> <p>(3) Erteilt das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung keine oder unvollständige Auskünfte, setzt die Kommission, bevor sie eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt, eine endgültige Frist von zwei Wochen für die Übermittlung der fehlenden Angaben.</p> <p>(4) Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgeldes berücksichtigt die Kommission Art, Schwere und Dauer des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere in Bezug auf kleine und</p>
---	---

<p>festgesetzt worden war, kann die Kommission das Zwangsgeld herabsetzen oder aufheben.</p> <p>(6) Vor Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 oder 2 gibt die Kommission den betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	<p>mittlere Unternehmen.</p> <p>(5) Wenn die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen sind, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, kann die Kommission das Zwangsgeld herabsetzen oder aufheben.</p> <p>(6) Vor Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 oder 2 gibt die Kommission den betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
<p>Artikel 16:</p> <p><i>Berufsgeheimnis</i></p> <p>Unbeschadet der Artikel 7 und 8 legen die Mitgliedstaaten, ihre Beamten und sonstigen Bediensteten unter das Berufsgeheimnis fallende Auskünfte, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten haben, nicht offen.</p>	<p>Artikel 16:</p> <p><i>Berufsgeheimnis</i></p> <p>Unbeschadet der Artikel <u>4 (2)</u>, 7 und 8 legen die Mitgliedstaaten, ihre Beamten und sonstigen Bediensteten unter das Berufsgeheimnis fallende Auskünfte, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten haben, nicht offen.</p>